



MS Leoben-Stadt
8700 Leoben, Erzherzog Johann Straße 1
☎ +43-3842 4062 750
E-mail: ms.stadt@schulen-leoben.at

Betreff: Ansuchen auf Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen (§45 Abs. 4 SchUG)

Ich, _____, ersuche, meinen Sohn/meine Tochter
_____, Klasse: _____, am/von.....
bis... vom Unterricht freizustellen.

Begründung:

1. Der/Die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Während dieser Zeit besteht keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt und nachgebracht werden muss.

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Stellungnahme der Schule:

- ☐ Genehmigt:
- ☐ Nicht genehmigt:

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Richtlinien: Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht

Der Schüler/die Schülerin darf nur mit einer begründenden Ausnahme vom Unterricht fernbleiben. Voraussetzung ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin keine schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich. Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden.

Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Feiertage diverser Religionen
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte; bitte Arztbestätigung bringen)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen vom Verein (bitte Bestätigung bringen)
- Administrative Tätigkeiten im Ausland (z.B. Verlängerung des Reisepasses, usw.; bitte Bestätigung der Behörde erbringen!)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger (!) Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben

Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt: Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen.

Freistellungen von bis zu einem Tag werden vom Klassenvorstand bzw. der Klassenvorständin bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. Von zwei Tagen bis zu einer Woche (5 Schultage) ist die Direktion zuständig. Alle Anträge, die mehr als eine Woche betreffen, müssen an den Landesschulrat für Steiermark ([Für Schüler/innen und Eltern , Bildungsdirektion Steiermark](#)) gerichtet werden. Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen sind keine Rechtfertigung für eine Freistellung! Ebenso sind günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht. Ansuchen an die Direktion, die diesen Richtlinien entsprechen, müssen mit dem entsprechenden Formular (siehe Homepage der Schule) über die Direktion eingebracht werden.